



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0051/13/4.1.2

06. Mai 2014

**ISP Marl GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**Wesentliche Änderung der Butandiol-Anlage
(Anlagen-Komplex 1878 / Antrag 2-746)**

Errichtung und Betrieb einer Formalin-Anlage als Ersatz für die BE 1



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	4
I.1 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen	4
II. Antragsumfang / Anlagedaten	5
III. Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	5
IV. Nebenbestimmungen	6
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz	7
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes inkl. TEHG	7
IV.3.1 Emissionsgrenzwerte	7
IV.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte	9
IV.3.3 Lärmschutz.....	11
IV.3.4 Sonstiger Immissionsschutz.....	11
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft	13
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	13
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	14
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	15
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Naturschutzes.....	15
V. Hinweise	15
VI. Begründung	17
VI.1 Sachverhaltsdarstellung	17
VI.2 Genehmigungsverfahren	17
VI.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	20
VI.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefah- ren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).....	20
VI.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).....	21
VI.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).....	21
VI.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	21
VI.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 BImSchG): Störfall-Ver- ordnung (12. BImSchV).....	22
VI.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	22



VI.3.6.1	Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG.....	22
VI.3.6.2	Bodenschutz.....	22
VI.3.6.3	Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz ..	23
VI.3.6.4	Natur- und Landschaftsschutz.....	23
VI.3.6.5	Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht	23
VI.3.6.6	Belange des Arbeitsschutzes	24
VI.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung	24
VII.	Kostenentscheidung.....	24
VIII.	Rechtsmittelbelehrung	26
Anhang I	Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	28
Anhang II	Zitierte Vorschriften	29

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2, Verfahrensart "G" des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Butandiol-Anlage (AK-Nr. 1878),

die der Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen dient, durch

- die Errichtung einer neuen Formalin-Teilanlage 3 (Betriebseinheit (BE) 8),
- die Errichtung einer neuen katalytischen Nachverbrennung (KNV) als Teil der BE 8,
- schrittweisen Austausch der Reaktoren der Formalin-Teilanlage 2 (BE 4) gegen die Reaktoren der Formalin-Teilanlage 1 (BE 1) und anschließender Stilllegung der Formalin-Teilanlage 1 (BE 1),
- die Erhöhung der Produktionskapazität

und **zum Betrieb der geänderten Anlage** erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Straße 1, Gemarkung Marl, Flure 41, 43, Flurstücke 37, 50, 93, 95 errichtet sowie betrieben werden.

I.1 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW (Umfang der beantragten Maßnahmen s. Register 9 Bauvorlagen),
- Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 gemäß § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht daher unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

- die Errichtung einer neuen Formalin-Teilanlage 3 (BE 8) mit einer Kapazität an Formalin-Lösung (Stoffstrom Nr. 5 - 8) von bis zu 15.000 kg/h,
- die Errichtung einer neuen katalytischen Nachverbrennung (als Teil der BE 8) mit einem maximalen Abgasstrom von bis zu 7.200 m³/h (Quelle A-8),
- den schrittweisen Austausch der Reaktoren C-2 und C-3 der Formalin-Teilanlage 2 (BE 4) gegen die Reaktoren C-1 und C-11 der Formalin-Teilanlage 1 (BE 1) und die anschließende Stilllegung der Formalin-Teilanlage 1,
- nach Stilllegung der Formalin-Teilanlage 1 (BE 1) den Betrieb der TNV 1 (BE 3) als Reserve-Anlage im warmen Stand-by-Modus für den Ausfall der TNV 2 (BE 6),
- die Erhöhung der Produktionskapazität auf bis zu 120.000 t/a (bisher 110.000 t/a).

Die Butandiol-Anlage besteht nach Errichtung der Formalin-Teilanlage 3 (BE 8) aus acht Betriebseinheiten (BE 1 = Formalin-Teilanlage 1; BE 2 = Butandiol-Teilanlage 1; BE 3 = TNV 1; BE 4 = Formalin-Teilanlage 2; BE 5 = Butandiol-Teilanlage 2; BE 6 = TNV 2; BE 7 = Butandiol-Anlage; BE 8 = Formalin-Teilanlage 3) sowie der Behälteranlage und der Abfüllung. Nach Stilllegung der Formalin-Teilanlage 1 (BE 1) umfasst sie noch sieben Betriebseinheiten (BE 2-8). Die neue Formalin-Teilanlage 3 dient der katalytischen Herstellung von Formalin-Lösung aus Luft und Methanol.

Die Butandiol-Anlage hat eine Produktionskapazität von 120.000 t/a.

Die Antragsunterlagen (1 Ordner), die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

III. Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 TEHG:

Anlage zur Herstellung von organischen Grundchemikalien (hier: Alkohole, insbesondere Butan-, Buten- und Butandiol sowie Aldehyde, insbesondere Formaldehyd) mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag.

Beschreibung des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Der Standort ist unter I. aufgeführt und umfasst die gesamte Butandiol-Anlage, deren Anlagenteile und Nebeneinrichtungen in II. aufgeführt sind.

Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:

Die Treibhausgas-Emissionen (hier: CO₂) werden über die nachfolgend aufgeführten Quellen freigesetzt:

Bezeichnung	Ostwert (ETRS89 UTM)	Nordwert (ETRS89 UTM)	Quellen-Nr. gemäß Emissions-Erklärung
Kamin A-3 (TNV 1)	367552	5728529	0021878029
Kamin A-6 (TNV 2)	368520	5728470	0021878015
Kamin A-8 (KNV)	367530	5728459	0021878079
Kamin A-450 (Kat.aufber.)	367624	5728577	0021878040

**IV.
Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 27.09.2013, Az.: 500-53.0051.VZ/13/4.1.2, gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der BE 8 begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.4 Die Aufnahme des mit CO₂-Emissionen verbundenen **Probetriebs** der Formalin-Teilanlage 3 (BE 8) ist der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.
- IV.1.5 Die **Inbetriebnahme** der Formalin-Teilanlage 3 (BE 8) ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der DEHSt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.
- IV.1.6 Der Beginn des schrittweisen Austausches der Reaktoren C-2 und C-3 der Formalin-Teilanlage 2 (BE 4) gegen die Reaktoren C-1 und C-11 der Formalin-Teilanlage 1 (BE 1) ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unter Vorlage eines Ablaufplans mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der Beginn des schrittweisen Austausches der Reaktoren ist auch der DEHSt mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.



IV.1.7 Die Inbetriebnahme der vollständig geänderten Formalin-Teilanlage 2 (BE 4) ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen unter Angabe der bis dahin angefallenen Betriebszeiten der Emissionsquellen gemäß Nebenbestimmung IV.3.4.1 und IV.3.4.2.

IV.1.8 Die Aufnahme des Betriebs der TNV 1 (BE 3) als Reserve-Anlage im Stand-by-Modus für den Ausfall der TNV 2 (BE 6) ist der DEHSt und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

IV.2.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.

IV.2.2 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

IV.2.3 Die gemäß § 60 Abs. 1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. VAWS geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes inkl. TEHG

IV.3.1 Emissionsgrenzwerte

IV.3.1.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Emissionsquelle A-3 (E-Quellen-Nr. 0021878029) dürfen nach Inbetriebnahme der BE 8 reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,05 g/m ³
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	0,10 g/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	10 mg/m ³
Summe organischer Stoffe – Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 2002 (z. B. Methanol, Formaldehyd)	20 mg/m ³

- IV.3.1.2 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Emissionsquelle A-6 (E-Quellen-Nr. 0021878015) dürfen nach Inbetriebnahme der BE 8 reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,05 g/m ³
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	0,10 g/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	12 mg/m ³
Summe organischer Stoffe – Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 2002 (z. B. Methanol, Formaldehyd)	20 mg/m ³

- IV.3.1.3 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Emissionsquelle A-8 (E-Quellen-Nr. 0021878079) dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,05 g/m ³
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	0,10 g/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	50 mg/m ³
Summe organischer Stoffe – Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 2002 (z. B. Methanol, Formaldehyd)	20 mg/m ³

IV.3.1.4 Die Emissionsquellen D-2, E-2, F-2, I-2, I-5, L-2, L-5, M-2, M-5, N-2, N-5, O-2, O-5 sind bis zur Inbetriebnahme der Formalin-Teilanlage 3 (BE 8) an die TNV 1 und TNV 2 anzuschließen.

IV.3.1.5 Bei der jeweiligen Inbetriebnahme der neuen Formalin-Teilanlage 3 (BE 8) und der geänderten Formalin-Teilanlage 2 (BE 4) müssen alle dort neu eingebauten

- Pumpen der Ziffer 5.2.6.1 der TA Luft 2002,
- Flanschverbindungen der Ziffer 5.2.6.3 der TA Luft 02 ,
- Absperrorgane der Ziffer 5.2.6.4 der TA Luft 02 und
- Probenahmestellen der Ziffer 5.2.6.5 der TA Luft 02 entsprechen,

sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 02 erfüllen.

IV.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

IV.3.2.1 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen an den Emissionsquellen A-3, A-6 und A-8 sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Formalin-Teilanlage 3 (BE 8) durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Unterschreitet an den Emissionsquellen A-3, A-6 oder A-8 bei der Emissionsmessung die Konzentration an Gesamtkohlenstoff 7 mg/m³, kann an der jeweiligen Quelle die Messung der Summe organischer Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 02 entfallen.

Die Vorgaben der TA Luft, Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 -Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich zu

übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259 von Januar 2008 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und der Bezirksregierung festzulegen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Die bekannt gegebenen Messinstitute sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt. Die Wiederholungsmessungen können unter Beachtung der Nebenbestimmung IV.3.2.2 von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten -, durchgeführt werden.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

IV.3.2.2 Die wiederkehrenden Emissionsmessungen an der Emissionsquellen A-3, A-6 und A-8 werden von einem amtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt. Alternativ hierzu können die Messungen auch unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist, durchgeführt werden. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3 ff. TA Luft 2002 durchzuführen.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - sobald wie möglich im Voraus mitzuteilen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes sind der Bezirksregierung unmittelbar durch den Sachverständigen oder den Immissionsschutzbeauftragten zu übersenden.

Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmes-

sungen wieder ausschließlich durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn die Fachkunde oder die gerätetechnische Ausstattung des Immissionsschutzbeauftragten gemäß Ziffer 19.1.1.3 und 19.1.6 VV-BImSchG nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist.

IV.3.3 Lärmschutz

IV.3.3.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme vom Institut für Immissionsschutz GmbH (Az.: P1240069) vom 17.04.2013 unter Ziffer 8 genannten Maßnahmen nach dem Stand Lärmbekämpfungstechnik sind durchzuführen; die unter Ziffer 8.1 beschriebenen Schalleistungen L_W der einzelnen Schallquellen sind hierbei in Summe einzuhalten. Ebenso die unter Ziffer 8.2 beschriebenen Schalleistungen L_W der Verdichterhalle.

IV.3.3.2 Die Durchführung der unter Ziffer 8 genannten Lärminderungsmaßnahmen ist durch einen Sachverständigen für Schallschutz zu begleiten. Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - durch den Bericht eines anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachzuweisen, dass die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen vollständig und sachgerecht ausgeführt wurden.

IV.3.4 Sonstiger Immissionsschutz

IV.3.4.1 Bis zur Inbetriebnahme der vollständig geänderten Formalin-Teilanlage 2 (BE 4) dürfen die Abgas erzeugenden Betriebseinheiten 1 und 4 der Butandiol-Anlage bei Ausfall der TNV 1 oder 2 maximal jeweils 20 h/a unter Abgabe des unverbrannten Abgases über die Emissionsquellen A-3 oder/und A-6 weiter betrieben werden.

Von den vorstehenden Regelungen darf wegen außergewöhnlicher Umstände, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen oder bei Überschreitung des Zeitkontos bei Reparaturarbeiten, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abgewichen werden.

Zur Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebes der Butandiol-Anlage bei Ausfall der TNV 1 oder 2 ist der Nachweis über die Betriebszeiten der Emissionsquellen A-3 und A-6 in einem Betriebstagebuch zu führen. Der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - ist bei Überschreitung von 90 % der 20 h/a unverzüglich deren Betrieb anzuzeigen. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Melder
- Anlage, Anlagenteil
- Datum, Uhrzeit
- Windrichtung, Windgeschwindigkeit
- Grund des Betriebs der Emissionsquelle A-3 oder/und A-6
- zu erwartende Dauer des Betriebs der Emissionsquelle
- Kontostand der Betriebszeit der Emissionsquellen A-3 und A-6 im Kalenderjahr.

IV.3.4.2 Bis zur Inbetriebnahme der vollständig geänderten Formalin-Teilanlage 2 (BE 4) dürfen die Abgas erzeugenden Betriebseinheiten 2 und 5, die Behälteranlage sowie die Abfüllung der Butandiol-Anlage bei Ausfall der TNV 1 oder/und 2 insgesamt maximal 87 h/a unter Abgabe des Abgases über die Emissionsquellen C-1, D-1, D-2, E-2, F-2, G-2, H-2, W-2, T-2, B-3, C-3, H-2, B-7, C-7, D-7 und F-7 weiter betrieben werden.

Von den vorstehenden Regelungen darf wegen außergewöhnlicher Umstände, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen oder bei Überschreitung des Zeitkontos bei Reparaturarbeiten, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abgewichen werden.

Zur Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebes der Butandiol-Anlage bei Ausfall der TNV 1 oder/und 2 ist der Nachweis über die Betriebszeiten der Emissionsquellen C-1, D-1, D-2, E-2, F-2, G-2, H-2, W-2, T-2, B-3, C-3, H-2, B-7, C-7, D-7 und F-7 in einem Betriebstagebuch zu führen. Bei Überschreitung von 90 % der 87 h/a ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich der Betrieb der vorgenannten Emissionsquellen anzuzeigen ist. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Melder
- Anlage, Anlagenteil
- Datum, Uhrzeit
- Windrichtung, Windgeschwindigkeit
- Grund des Betriebs der Emissionsquellen C-1, D-1, D-2, E-2, F-2, G-2, H-2, W-2, T-2, B-3, C-3, H-2, B-7, C-7, D-7 und F-7
- zu erwartende Dauer des Betriebs der Emissionsquellen
- Kontostand der Emissionsquellen Kalenderjahr.

IV.3.4.3 Die Formalin-Teilanlage 3 (BE 8) darf bei Ausfall der katalytischen Nachverbrennung (KNV) nicht weiterbetrieben werden.

IV.3.4.4 Bei gleichzeitigem Ausfall der TNV 1 und 2 dürfen die Formalin-Teilanlagen 1 und 2 sowie die Butandiol-Teilanlagen 1 und 2 nicht weiter betrieben werden.

IV.3.4.5 Während der Revisionsabstellung der TNV 1 oder 2 dürfen die jeweils angeschlossenen Betriebseinheiten 1 und 4 nicht weiterbetrieben werden. Die Abgase aus den Betriebseinheiten 2 und 5, der Tetrahydrofuran-Anlage, der Behälteranlage und der Abfüllung sind der jeweils nicht in Revision befindlichen TNV zuzuleiten.

IV.3.4.6 Wird der Betrieb der Butandiol-Anlage endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung zu reinigen und vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und die Rohrleitungen sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.

IV.3.4.7 Nach Stilllegung der Formalin-Teilanlage 1 (BE 1) ist diese unverzüglich zu reinigen und vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Be-

triebs- und Hilfsstoffen zu entleeren; die Rohrleitungen sind sichtbar von den übrigen Anlagenteilen zu trennen. Die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - ist der Abschluss der Reinigung und Entleerung der Formalin-Teilanlage 1 (BE 1) unverzüglich mitzuteilen.

IV.3.4.8 Die in der Butandiol-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

IV.3.4.9 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Butandiol-Anlage ist fortzuschreiben. Er ist spätestens 3 Monate

- nach Inbetriebnahme der BE 8 und erneut
- spätestens 3 Monate nach Stilllegung der BE 1

unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster -Dezernat 53 - zu übersenden.

IV.3.4.10 Die BE 8 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige die Eignung und Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen überprüft und bestätigt hat. Die Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vor der Inbetriebnahme zu übersenden.

IV.3.4.11 Änderungen an der Butandiol-Anlage, die Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen haben können, sind der DEHSt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

IV.4.1 Für die in der Butandiol-Anlage anfallenden Abfälle sind Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der NachwV zu führen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

IV.5.1 Die Butandiol-Anlage ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 2-mal/Tag) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

IV.5.2 Austretende Wasser gefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV.5.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der vollständig geänderten Formalin-Teilanlage 2 (BE 4) ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - die überarbeitete Anlagenbeschreibung gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS zu übersenden.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.6.1 Der Genehmigungsbehörde ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:

- eine Auflistung aller von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt,
- Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände),
- eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
- Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre).

Alternativ zu der Beschreibung der Maßnahmen kann eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

Diese muss enthalten:

- eine Auflistung aller von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt;
- eine Darstellung der geohydrologischen Gegebenheiten (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände);
- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben.

- IV.6.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/zu vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- IV.7.1 Die neue Anlage ist mit in das bestehende Explosionsschutzdokument einzubeziehen und dieses durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Naturschutzes

- IV.8.1 Keine Nebenbestimmungen

V. Hinweise

- V.1 Betreiber nach § 5 Abs. 1 TEHG sind verpflichtet, die CO₂-Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 TEHG und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 der DEHSt zur Genehmigung vorgelegt werden.
- V.2 Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag für Neuanlagen nach § 16 Abs. 1 der ZuV 2020 innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen.
- V.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der aktualisierte Überwachungsplan der DEHSt zur Genehmigung vorzulegen.
- V.4 Zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ist eine Beschreibung der Maßnahmen bzw. eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos vorzulegen. Sofern eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers vorgelegt werden soll, ist bei der Errichtung der Anlage sicherzustellen, dass die erforderlichen Probennahmen für Boden und Grundwasser realisiert werden können.

- V.5 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- V.6 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.7 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- V.8 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- V.9 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV) und
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

VI. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI.1 Sachverhaltsdarstellung

Die ISP Marl GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Butandiol-Anlage (AK-Nr. 1878) zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen insbesondere Butan-, Buten- und Butindiol sowie Formaldehyd. Das Vorhaben in der Butandiol-Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- die Errichtung einer neuen Formalin-Teilanlage 3 (BE 8) mit einer Kapazität an Formalin-Lösung (Stoffstrom Nr. 5 - 8) von bis zu 15.000 kg/h,
- die Errichtung einer neuen katalytischen Nachverbrennung (als Teil der BE 8) mit einem maximalen Abgasstrom von bis zu 7.200 m³/h (Quelle A-8),
- den schrittweisen Austausch der Reaktoren C-2 und C-3 der Formalin-Teilanlage 2 (BE 4) gegen die Reaktoren C-1 und C-11 der Formalin-Teilanlage 1 (BE 1) und die anschließende Stilllegung der Formalin-Teilanlage 1,
- nach Stilllegung der Formalin-Teilanlage 1 (BE 1) den Betrieb der TNV 1 (BE 3) als Reserve-Anlage im warmen Stand-by-Modus für den Ausfall der TNV 2 (BE 6),
- die Erhöhung der Produktionskapazität auf bis zu 120.000 t/a (bisher 110.000 t/a).

Beantragt werden neben der Genehmigung nach dem BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW sowie die Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG.

VI.2 Genehmigungsverfahren

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Butandiol-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Butandiol-Anlage ist der Nr. 4.1.2, Verfahrensart "G", des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit grundsätzlich gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig. Darüber hinaus ist sie eine Anlage nach Artikel 10 der IED-Richtlinie.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Gemäß Erlass des MKULNV vom 09.07.2013, Az.: V-2, gilt die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Butandiol-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A", Sp. 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 29.11.2013 in der WAZ – Ausgabe Marl, in der Recklinghäuser Zeitung, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 31.07.2013 hat die Infracor GmbH/Evonik Industries AG in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Butandiol-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 25.07.2013 wurde am 01.08.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass nach Ergänzung mit Eingang vom 16.08.2013 der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 27.09.2013, Az.: 500-53.0051.VZ/13/4.1.2, wurde der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG erteilt.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Vestischer Gesundheitsdienst und Untere Bodenschutzbehörde)
- Umweltbundesamt Berlin (Deutsche Emissionshandelsstelle)
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
 - Dezernat 52 (Bodenschutz)
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und Medien übergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind am 11.09.2013, 14.01.2014 und 24.01.2014 ausgetauscht worden.

Die Beurteilung ergibt, dass dem Betrieb der geänderten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. IV. aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

VI.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

VI.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die geänderte Anlage erfüllt hinsichtlich ihrer Emissionen die Anforderungen der Ziffern 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.6 der TA Luft 2002. Die entsprechenden Emissionsgrenzwerte und Anforderungen sind in den Nebenbestimmungen IV.3.1.1 bis IV.3.1.5 festgelegt (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3a d. 9. BImSchV). Die Nebenbestimmungen IV.3.2.1 und IV.3.2.2 regeln die Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und die Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 2 der 9. BImSchV).

Durch die Behandlung der Abgase der Formalin-Teilanlage 3 (BE 8) mittels einer katalytischen Nachverbrennung (KNV) und den Betrieb der TNV 1 als Reserveanlage im warmen Stand-by reduziert sich im Normalbetrieb die maximale Abgasmenge von 47.000 m³/h auf 31.000 m³/h.

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschalleistungspegel der Butandiol-Anlage nicht relevant verändern. Die verursachten Geräuschimmissionen werden die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 am nächsten Immissionsort „Oelder Weg 79“ gemäß gutachterlicher Geräuschprognose um weit mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Gemäß Ziffer 3.2.1 TA Lärm 1998 ist ein relevanter Immissionsbeitrag nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung einer Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB (A) unterschreitet. Um den Schutz der Nachbarschaft am relevanten Immissionsort sicherzustellen, wurden die Nebenbestimmungen IV.3.3.1 und IV.3.3.2 in die Genehmigung aufgenommen.

Aufgrund der Art der Anlage sind Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund der geschlossenen Ausführung der Anlage und der geringen Massenströme sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmungen IV.3.4.1 bis IV.3.4.5 enthalten die Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie das An- und Abfahren (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV) der Anlage.

Die Nebenbestimmung IV.3.4.8 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3a der 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

VI.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die neue KNV fällt zukünftig zusätzlich die Menge von ca. 240 kg/a an inaktivem Platin/Palladium-Katalysator an. Die Menge an verbrauchtem Eisen/Molybdän-Katalysator erhöht sich von 6.200 kg/9 Monate auf 7.300 kg/9 Monate. Die gebrauchten Katalysatoren werden extern wieder aufgearbeitet und somit verwertet. Die ordnungsgemäße Beseitigung ist für die Abfälle sichergestellt. Die Nebenbestimmung IV.4.1 dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 der 9. BImSchV).

VI.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Durch die Behandlung der Abgase der neuen Formalin-Teilanlage 3 (BE 8) mittels einer KNV und den Betrieb der TNV 1 als Reserveanlage im warmen Stand-by reduziert sich Energieverbrauch hier deutlich, da im Vergleich zu den Thermischen Nachverbrennungen für die Abgasbehandlung mittels KNV kein zusätzliches Erdgas benötigt wird.

VI.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen sowie die Demontage und den Abbruch der Anlage.

Die in der Nebenbestimmungen IV.3.4.6 bis IV.3.4.7 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der Anlage bei Stilllegung bzw. Teilstilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

VI.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung, für den ein anlagenspezifischer Sicherheitsbericht mit Stand von Januar 2012 vorliegt. Den Antragsunterlagen liegt ein Teilsicherheitsbericht (TSIBE) bei, der gutachterlich durch den TÜV Nord InfraChem im Rahmen von § 29a BImSchG geprüft und bewertet worden ist. Neben der Prüfung der formalen und inhaltlichen Vollständigkeit des TSIBE setzte der Sachverständige fachliche Schwerpunkte bei der Begutachtung des Sicherheitsmanagement-Systems, des neuen Equipments, der Schnittstellen, von An- und Abfahrvorgängen sowie der systematischen Betrachtung der Fehlstellung selten betriebener Handarmaturen. In der Zusammenfassung kommt der Sachverständige zu der Aussage,

- dass der TSIBE im Zusammenhang mit dem derzeit vorliegenden Sicherheitsbericht aktuell den Anforderungen der Störfallverordnung entspricht und
- dass mit den beschriebenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang eine Vorbeugung von Störfällen bzw. die Begrenzung ihrer Auswirkungen erreicht wird.

Da der Sicherheitsbericht den Ist-Zustand der Anlage darstellen soll, erfordern die Änderungen eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter IV.3.4.9 und IV.3.4.10 festgelegt.

VI.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

VI.3.6.1 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass in der eigentlichen Produktionsanlage eine untergeordnete Nebenreaktion abläuft (s. S. 3 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung), bei der durch vollständige Oxidation des Methanols mit Luftsauerstoff auch das Treibhausgas CO₂ entsteht. Da das TEHG für die Freisetzung von Treibhausgasen (hier: CO₂) keine Bagatellschwellen enthält, unterfällt die Butandiol-Anlage auf Grund ihrer Produktionskapazität und der Tätigkeit gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 dem TEHG.

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 einer Genehmigung, die mit diesem Vorhaben erstmalig für die Butandiol-Anlage beantragt wird. Diese Genehmigung kann nach § 13 BImSchG konzentriert werden. Auf Basis der Angaben (gemäß § 4 Abs. 2 TEHG) im Antrag ist die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG unter III. in dieser Genehmigung mit den notwendigen Angaben gemäß § 4 Abs. 3 TEHG konzentriert. Daraus resultierende Regelungen sind in den Nebenbestimmungen IV.1.5 bis IV.1.8 sowie IV.3.4.11 enthalten.

VI.3.6.2 Bodenschutz

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde.

Die Nebenbestimmung IV.6.1 dient der Festlegung der Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten

gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (vgl. auch § 21 Abs. 2a letzter Abschnitt der 9. BImSchV).

Bei der Nebenbestimmung IV.6.2 handelt es sich um eine Auflage zum Schutz des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 1 und Nr. 4 der 9. BImSchV.

VI.3.6.3 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Bei der neuen Formalin-Teilanlage 3 handelt es sich um eine HBV-Anlage, die gemäß den Angaben im Antrag in einer Anlagentasse, die mit einer Ableitfläche aus flüssigkeitsundurchlässigem und beständigem Beton oder Edelstahl versehen ist, aufgestellt wird. Die Nebenbestimmungen IV.5.1 und IV.5.2 enthalten die Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV). Die Nebenbestimmung IV.5.3 dient der Überwachung der Anforderungen an die regelmäßige Wartung und an die Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzungen von Boden und Grundwasser (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3a und b) der 9. BImSchV).

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und Abwasserzusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht, so dass es keiner Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

VI.3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen der Butandiol-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

VI.3.6.5 Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück ist nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Marl innerhalb einer gewerblichen Baufläche gelegen. Es liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 94b gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl mit der Ausweisung als Industriegebiet - GI - vor. In planungsrechtlicher und bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen durch die Stadt Marl gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen IV.2.1 bis IV.2.3 vorgeschlagen.

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Artikel 12 der SEVESO-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden müsse. Diesem Sachverhalt wurde im TSIBE unter Pkt. 10 Rechnung getragen. Anhand der "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Artikels 12 SEVESO-Richtlinie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren" -Mehrheitenvotum- vom 26.02.2013 wurden die dort aufgeführten Aspekte bewertet. Ausgehend davon, dass in der neuen Formalin-Anlage

keine neuen Stoffe eingesetzt werden, sich die Stoffmengen nicht signifikant erhöhen und das bewährte Verfahren beibehalten wird, wird plausibel dargelegt, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches durch die Errichtung und durch den Betrieb der Anlage auszuschließen ist.

VI.3.6.6 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter IV.7.1 aufgenommene Nebenbestimmung dient der Integration der neuen BE 8 in das für die Gesamtanlage bestehenden Explosionsschutzdokument und dessen Überprüfung.

VI.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die relevanten Angaben zur Emissionsgenehmigung benannt. In Abschnitt IV. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Diese werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 8.500.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (8.500.000 - 500.000)$ 26.750,00 €

Da das Vorhaben wesentlich auch die Regelung des Betriebes betrifft, gilt ebenfalls die Tarifstelle 15a.1.1 d, die einen Gebührenrahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € vorsieht.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller berücksichtigt.

Wirtschaftlicher Nutzen	Verwaltungsaufwand				
	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
klein(gering)	150	900	1.350	1.800	2.225
Mittel	675	1.350	2.025	2.700	3.375
groß(hoch)	900	1.800	2.700	<u>3.600</u>	5.000

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen als hoch einzustufen, da ein erheblicher zusätzlicher Aufwand durch die Klärung des Unterfalls der Anlage unter das TEHG sowie die mehrfache Nachforderung von Unterlagen entstanden ist.

Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand als „hoch“ und die Bedeutung der angezeigten Maßnahmen in wirtschaftlicher Hinsicht als „groß“ anzusehen.

verbleiben (26.750,00 + 3.600,00) € = 30.350,00 €

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen, die den Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)/Vorbescheid vorsieht,

6.241,50 € / 10 der Gebührensumme

des Zulassungsbescheides (Az.: 500-53.0051.VZ/13/4.1.2) 624,15 €

verbleiben (30.350,00 - 624,15) € = 29.725,85 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

29.725,85 € - 30 % = 20.808,10 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.



Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als mittel angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Gemäß § 4 AVerwGebO NRW wird auf halbe oder volle Beträge nach unten abgerundet. Somit verbleiben gerundet Gebühren aus 15a.1.1 in Höhe von 21.108,00 €

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	47,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung	353,74 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	253,23 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 21.761,97 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
IBAN: DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC: WELADED
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086ISPMARL**
Zahlungsgrund: BlmSchG 500-53.0051/13/4.1.2

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.



Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Robert

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0051/13/4.1.2

1.	Anschreiben vom 31.07.2013	1 Blatt
2.	Antrag Zulassung des vorzeitigen Beginns	1 Blatt
3.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
4.	Formular 1	6 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
6.	Formulare 3, 4, 5, 6,	15 Blatt
7.	Fließbilder	3 Blatt
8.	Apparateliste	2 Blatt
9.	Lageplan ISP	1 Blatt
10.	Sicherheitsdatenblätter	67 Blatt
11.	Teilsicherheitsbericht	22 Blatt
12.	Gutachterliche Stellungnahme TÜV Nord vom 18.06.2013	14 Blatt
13.	Bauvorlagen	10 Blatt
14.	Brandschutzkonzept	14 Blatt
15.	Ergänzende brandschutztechnische Stellungnahme	2 Blatt
16.	Zeichnung Lageplan Entwässerung, Abstandsflächen	1 Blatt
17.	Zeichnung Lageplan Feuerwehr-Aufstellfläche	1 Blatt
18.	Flurkarte	1 Blatt
19.	Zeichnung Ebene 0,00 u. 5,50 m Schnitte	2 Blatt
20.	Zeichnung Ebene 9,95 m	1 Blatt
21.	Zeichnung Ansichten Norden / Osten	1 Blatt
22.	Zeichnung Süden / Westen	1 Blatt
23.	Werklageplan	1 Blatt
24.	Protokoll FFH	4 Blatt
25.	Merkmale zum UVPG	6 Blatt
26.	Prognose über Geräuschemissionen - und immissionen	28 Blatt
27.	Antrag gemäß § 4 TEHG	3 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0051/13/4.1.2

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)

BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 28 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3202)



UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)
ZuV 2020	Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020) vom 26.09.2011 (BGBl. I Nr. 49 S. 1921)

BVT-Merkblatt: Herstellung organischer Grundchemikalien